

BVGer E-1886/2024 vom 28. März 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1886_2024

FR: TAF E-1886/2024 du 28 mars 2024

IT: TAF E-1886/2024 del 28 marzo 2024

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1–3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 2.3

Die vorliegende Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist

E-1886/2024 Seite 5 (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Diesbezüglich kommt die Dublin-III-VO zur Anwendung.

E. 3.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8–15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO). Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO).

E. 3.3

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta; ABl. C 364/1 vom 18. Dezember 2000) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann kein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO).

E. 3.4

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO). Dieses sogenannte Selbsteintrittsrecht wird im Landesrecht durch Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsyIV 1, SR 142.311) konkretisiert. Gemäss dieser Bestimmung kann das SEM das Asylgesuch "aus humanitären Gründen" auch dann behandeln, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre. Liegen individuelle völkerrechtliche Überstellungshindernisse vor, ist der Selbsteintritt zwingend (vgl. BVGE 2015/9 E. 8.2.1).

E. 4.1

In ihrem Rechtsmittel rügt die Beschwerdeführerin zunächst eine falsche und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts. Das SEM habe weder die Akten des Zivilstandsamts noch diejenigen des Migrationsdiensts beigezogen und den Sachverhalt entsprechend hinsichtlich Dauer der Beziehung und dem manifesten Heiratswillen nicht

E-1886/2024 Seite 6 vollständig erstellt. Die Vorinstanz habe ausserdem unerwähnt gelassen, dass das Ehevorbereitungsverfahren derzeit einzig aufgrund der laufenden Zuständigkeitsprüfung für ihr Asylgesuch sistiert bleibe.

E. 4.2

Sodann habe das SEM die französischen Behörden im Rahmen des Übernahmeseuchens nicht vollständig über die Sachlage aufgeklärt und ihnen wesentliche und sachdienliche Informationen vorenthalten. Das SEM habe lediglich erwähnt, dass die Beschwerdeführerin zu ihrem "boyfriend" in die Schweiz gereist sei. Frankreich hätte seine "tatsächliche Zuständigkeit besser prüfen können", wenn das SEM die französischen Behörden über die Dauer der Beziehung, das seit Herbst 2021 eingeleitete Ehevorbereitungsverfahren und die bevorstehende Heirat – der nur noch die Klärung ihres Aufenthaltsstatus entgegenstehe

– informiert hätte.

E. 4.3

In materieller Hinsicht sei vorliegend aufgrund der langen Beziehung und der religiösen Trauung von einer Verletzung von Art. 8 EMRK auszu- gehen, wenn die Beschwerdeführerin durch die Überstellung nach Frank- reich von ihrem Lebenspartner getrennt werde. Auch wenn ein Grossteil ihrer Beziehung auf Distanz gelebt worden sei, seien sie seit drei Jahren sehr vertraut miteinander. Sie hätten sich stets gegenseitig unterstützt und im Herbst 2021 die Vorbereitung zur Eheschliessung eingeleitet. Die religiöse Trauung bekräftige ausserdem ihren Willen, gemeinsam zu leben und eine Familie zu gründen.

E. 4.4

Zu den formellen Rügen ist Folgendes festzuhalten:

E. 4.4.1

Das Übernahmeersuchen des SEM an die französischen Behörden ist weder hinsichtlich seines Inhalts noch des Detaillierungsgrads zu bean- standen. Im Zeitpunkt des Übernahmeersuchens hatte die Beschwerde- führerin ihren Partner vor weniger als zwei Wochen zum ersten Mal per- sönlich gesehen. Die Bezeichnung "boyfriend" ist dementsprechend nicht zu kritisieren. Die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin und ihr Partner im Herbst 2021 ein Ehevorbereitungsgesuch eingereicht haben, vermag an dieser Tatsache nichts zu ändern. Aus der blossen Einreichung eines solchen Gesuchs lassen sich weder Aussagen über die Intensität einer Be- ziehung machen, noch ergeben sich daraus irgendwelche Rechtsfolgen. Eine dahingehende Information der französischen Behörden war für die Vorinstanz demnach nicht angezeigt.

E. 4.5

Es gibt ausserdem keine Hinweise darauf, dass die Vorinstanz den Sachverhalt ungenügend oder falsch abgeklärt hätte. Aus den

E-1886/2024 Seite 7 vorinstanzlichen Akten ergeben sich die Abläufe und Entwicklungen im Ehevorbereitungsverfahren eindeutig und unmissverständlich (vgl. etwa SEM-act. A14/1, A20/30, A21/3 und A22/3). Dass das SEM die Tragweite der Beziehung – nach Rücksprache mit der Beschwerdeführerin (vgl. SEM- act. A18/1 und A19/3) – korrekt erfasst und entsprechend gewürdigt hat, ergibt sich im Übrigen ohne Weiteres auch aus der angefochtenen Verfü- gung (vgl. ebd. S. 5 f.).

E. 4.6

Für die zur Hauptsache beantragte Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht nach dem Gesagten keine Veranlassung.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, im Besitz eines französischen Schengenvisums nach Europa gelangt und über Frankreich in die Schweiz eingereist zu sein. Die französischen Behörden stimmten sodann der Über- nahme der Beschwerdeführerin ausdrücklich zu. Die Zuständigkeit Frank- reichs für die Durchführung ihres Asylverfahrens ist somit grundsätzlich gegeben, jedenfalls solange keine vorrangige Zuständigkeit der Schweiz vorliegt.

E. 5.2.1

Die Beschwerdeführerin weist zwar nur pauschal auf Art. 9 Dublin-III- VO hin, ohne daraus konkrete Ansprüche zu ihren Gunsten abzuleiten. Angesichts der vorliegenden Verfahrenskonstellation rechtfertigt sich aber dennoch folgender Hinweis:

E. 5.2.2

Praxisgemäss ist für die Beurteilung, ob eine Person als Familien- angehöriger im Sinne von Art. 9 in Verbindung mit Art. 2 Bst. g Dublin-III- VO gilt, auf die Rechtsprechung zu den von Art. 8 EMRK erfassten famili- ären Beziehungen zurückzugreifen (vgl. Urteil des BVGer F-2645/2018 vom 25. November 2019 E. 4.3 m.w.H.). Es kann daher auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen werden, aus welchen sich ergibt, dass – im heutigen Zeitpunkt – keine eheähnliche, dauerhafte Beziehung zwi- schen der Beschwerdeführerin und ihrem Partner vorliegt, geschweige denn im Zeitpunkt der Asylgesuchstellung (vgl. E. 4.4.1 vorstehend) bereits eine solche vorgelegen hatte.

E. 5.2.3

Cousins und Cousinen fallen im Übrigen nicht unter die von Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO erfassten Familienmitglieder.

E. 5.2.4

Die Beschwerdeführerin kann somit aus Art. 9 Dublin-III-VO nichts zu ihren Gunsten ableiten. Es bleibt dabei, dass Frankreich gestützt auf

E-1886/2024 Seite 8 Art. 12 Abs. 4 Dublin-III-VO für die Prüfung des Asylgesuchs der Be- schwerdeführerin grundsätzlich zuständig ist.

E. 5.3.1

Unter dem Gesichtspunkt von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO ist mit Blick auf Art. 8 EMRK festzuhalten, dass neben rechtlich begründeten familiären Verhältnissen beziehungsweise gültig geschlossenen Ehen auch faktische Beziehungen in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK fallen, sofern sie ge- nügend nahe und echt sind und tatsächlich gelebt werden. Die partner- schaftliche Beziehung muss diesfalls seit Langem eheähnlich gelebt wer- den und bezüglich Art und Stabilität in ihrer Substanz einer Ehe gleichkom- men. Als wesentliche Faktoren für eine tatsächlich gelebte Beziehung sind der gemeinsame Haushalt, die finanzielle Verflochtenheit, die Länge und Stabilität der Beziehung sowie das Interesse und die Bindung der Partner aneinander zu berücksichtigen (vgl. BGE 144 II 1 E. 6 ff. m.w.H und 135 I 143 E. 3.1, BVGE 2021 VI/1 E. 12.2 m.w.H sowie Urteile des BVGer F-2645/2018 vom 25. November 2019 E. 5.4.1 und E-3351/2018 vom 15. Oktober 2018 E. 5.4.1).

E. 5.3.2

Vorliegend ist – in Übereinstimmung mit dem SEM – nicht davon aus- zugehen, dass die vorgebrachte Beziehung der Beschwerdeführerin zu ihrem Partner in der Schweiz diesen Anforderungen genügt. Den Aussagen der Beschwerdeführerin zufolge haben sie sich im Jahr 2019 – durch Ver- mittlung eines Onkels – online kennengelernt und sich nach mehrjährigem Kontakt über die sozialen Medien am 25. Dezember 2023 erstmals persön- lich gesehen. Am 17. Februar 2024 hätten sie sich religiös getraut. Die Be- schwerdeführerin hält sich den Akten zufolge zwar im Rahmen einer durch das SEM bewilligten Privatunterbringung seit dem 27. Dezember 2023 an der Adresse ihres Partners

auf. Angesichts des erstmaligen persönlichen Kontakts ist aber auch vor diesem Hintergrund derzeit noch nicht von einer dauerhaften, gefestigten eheähnlichen Beziehung auszugehen. Das SEM hat überdies im angefochtenen Entscheid zu Recht darauf verwiesen, dass keine konkreten Hinweise auf eine umfassende wirtschaftliche Verflochtenheit bestehen, zumal die Beschwerdeführerin bis zu ihrer Ausreise masslich vorab durch ihre Eltern finanziell unterstützt worden sei (vgl. angefochtene Verfügung S. 6); dieser Argumentation wird im Rechtsmittel – abgesehen von der unsubstanzierten Aussage, die Partner hätten "sich stets gegenseitig unterstützt" (vgl. Beschwerde S. 4) – nichts entgegengehalten. In diesem Zusammenhang fällt im Übrigen auf, dass die Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung nachsucht, obwohl ihr Partner dem Zentralen Migrationsinformationssystem

E-1886/2024 Seite 9 (ZEMIS) zufolge berufstätig ist und er in einem undatierten Schreiben (vgl. Beweismittel 5 im erstinstanzlichen Verfahren) angab, keine staatlichen Unterstützungsleistungen zu beziehen.

E. 5.3.3

Dass die Beschwerdeführerin und ihr Partner die Absicht haben, bald zivilrechtlich zu heiraten und eine dauerhafte Beziehung zu führen, ändert nichts daran, dass die erforderlichen Voraussetzungen zum heutigen Zeitpunkt nicht erfüllt sind.

E. 5.3.4

Die Beziehung der Beschwerdeführerin zu ihrem Partner kann demnach nicht als dauerhaft und gefestigt im Sinne dieser Rechtsprechung qualifiziert werden. Es lässt sich daher auch aus Art. 8 EMRK kein Anspruch auf einen Aufenthalt der Beschwerdeführerin in der Schweiz ableiten. Das (sistierte) Ehevorbereitungsverfahren erfordert und bedingt nicht zwingend die Anwesenheit beider Brautleute in der Schweiz (vgl. Art. 62 ff. insbes. Art. 63 Abs. 2 und Art. 69 Abs. 2 der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 [ZStV, SR 211.112.2]), weshalb die Beschwerdeführerin dieses sowie einen potenziellen Familiennachzug auch in Frankreich abwarten könnte (vgl. etwa Urteil des BVerfG F-719/2024 vom 20. Februar 2024 E. 8.4 m.H.).

E. 5.4

Das SEM hat ausserdem zutreffend festgehalten, dass es keine Anhaltspunkte für Schwachstellen der französischen Asylverfahren und der Aufnahmebedingungen für asylsuchende Personen in Frankreich im Sinn von Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO gibt, welche die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung gemäss Art. 4 EU- Grundrechtecharta und Art. 3 EMRK mit sich bringen würden. Die Beschwerdeführerin hat sich in ihrem Rechtsmittel denn auch mit keinem Wort zu den Aufnahme- und Aufenthaltsbedingungen in Frankreich – das im Übrigen unter anderem Signatarstaat der EMRK ist und seinen entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt – geäußert, weshalb sich weitergehende, diesbezügliche Ausführungen letztlich erübrigen. Die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ist nicht gerechtfertigt.

E. 5.5

Schliesslich liegen keine konkreten Anhaltspunkte vor, wonach die Gesundheit der Beschwerdeführerin bei einer Überstellung nach Frankreich ernsthaft gefährdet würde. Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hingewiesen, dass die

Beschwerdeführerin während ihres Aufenthalts in der Schweiz keine gesundheitlichen Probleme aktenkundig gemacht habe, Frankreich im Übrigen aber ohnehin über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfüge. Nachdem die

E-1886/2024 Seite 10 gesundheitliche Situation der Beschwerdeführerin in ihrem Rechtsmittel gar nicht thematisiert wird, erübrigen sich auch weitere Ausführungen zu diesem Punkt.

E. 5.6

Nach dem Gesagten war und ist die Schweiz völkerrechtlich nicht verpflichtet, im Rahmen eines Selbsteintritts auf das Asylgesuch einzutreten.

E. 5.7

Schliesslich verfügt die Vorinstanz gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts bei der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 über einen Ermessensspielraum (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f.). Die angefochtene Verfügung ist auch unter diesem Blickwinkel nicht zu beanstanden; insbesondere sind den Akten keine Hinweise auf einen Ermessensmissbrauch oder ein Über- respektive Unterschreiten des Ermessens zu entnehmen. Das Gericht enthält sich deshalb in diesem Zusammenhang weiterer Äusserungen.

E. 5.8

Der Vollständigkeit halber bleibt festzuhalten, dass die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BVGE 2010/45 E. 8.3).

E. 6

Die Vorinstanz ist angesichts der vorstehenden Erwägungen zu Recht nicht auf das Asylgesuch der Beschwerdeführerin eingetreten und hat ihre Überstellung nach Frankreich verfügt (vgl. Art. 31a Abs. 1 Bst. b und Art. 44 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7.1

Mit vorliegendem Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen. Die Anträge auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung und Befreiung von der Kostenvorschusspflicht werden damit gegenstandslos. Der am 27. März 2024 angeordnete provisorische Vollzugsstopp fällt dahin.

E. 7.2

Die mit der Beschwerde gestellten Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtliche Rechtsverteidigung sind unbeschrieben der finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos waren (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

E. 7.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.– (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.